

# **Bebauungsplan Nr. 108**

## **- Schenkendorfstraße -**

### **Textliche Festsetzungen**

1. Ausnahmen zu den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind zu-lässig bei Gruppenbildung von Wohngebäuden mit gleicher Dachneigung oder Dachform.

2.1 Garagen müssen in Massivbauweise errichtet werden.

2.2 Bei Garagen, die nicht durch Baulinien oder Baugrenzen festgelegt sind, ist ein Stauraum von ca. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten, sofern nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen.

2.3 Die Tiefgaragen sind vollständig unter der Geländeoberfläche anzulegen.

§ 21 a Absatz 5 BauNVO ist anwendbar.

3. Bei den Durchfahrtshöhen sind 3,70 m bis 4,00 m einzuhalten.

4. Art und Maß von Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen können frei gewählt werden. Die Einfriedigungen sind mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und dürfen 1,00 m nicht überschreiten.

5. In den Tiefgaragen ist jeweils ein Raum für eine Umformerstation vorzusehen.